

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Zimmer.

§ 1.

Die Dorfgemeinde Zimmer wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Zimmer aus dem Landkreise aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Gemeinde Zimmer gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Zimmer vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Zimmer mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zimmer in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Zimmer mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Zimmer ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Zimmer belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Zimmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit befindliche männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Zimmer berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

- a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,
- b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
- c) bei Stellung des Verleihungsantrags
 1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnungen beschränkt ist,
 2. sechs Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer wohnhaft gewesen und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Zimmer werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Zimmer den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen, insbesondere rücksichtlich des Bezugs von Trink- und Gebrauchswasser, sowie von Koch- und Leuchtgas, des Besuchs der Unterrichtsanstalten sowie der Axtierung, Reinigung und Beleuchtung der Straßen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Zimmer um zwei Mitglieder vergrößert, welche aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Zimmer zu wählen sind.

§ 8.

Die nachbezeichneten zur Zeit von der Gemeinde Zimmer angestellten Personen werden, wenn sie am Tage der Vereinigung der Gemeinde Zimmer mit der Stadtgemeinde Linden noch im Dienste der Gemeinde stehen, mit ihrem Besoldungs- und Pensionsdienstalter in den Dienst der Stadtgemeinde in ihrer bisherigen Diensttätigkeit und ihrer Vorbildung entsprechende Stellen übernommen.

Die für die städtischen Beamten usw. geltenden Bestimmungen finden auf die in den städtischen Dienst übernommenen Personen entsprechende Anwendung.

Als in den städtischen Dienst zu übernehmende Angestellte sind zur Zeit in Zimmer vorhanden:

Gemeinderechnungsführer W. Blume,
Polizeisergeant L. Steingrand,
Polizeisergeant Hermann Garre.

Dem Gemeindevorsteher Heller zahlt die Stadtgemeinde Linden bis zum 1. April 1910 seinen bisherigen Gehalt von jährlich 4 000 Mark weiter. Herr Heller ist verpflichtet, auf Wunsch des Magistrats der Stadt Linden nach der Vereinigung von Zimmer und Linden eine entsprechende städtische Dienststellung gegen Bezug des obengenannten Gehalts zu übernehmen, sofern er dienstfähig bleibt. Insbesondere kann der Magistrat der Stadt Linden dem Herrn Heller die Geschäfte eines Standsbeamten für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Zimmer unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen.

Wird dem Herrn Heller nach der Vereinigung von Linden und Zimmer keine Diensttätigkeit übertragen, so bezieht Herr Heller vom 1. April 1910 ab eine Pension von jährlich 3 000 Mark. Die gleiche Pension bezieht Herr Heller, wenn er eine ihm übertragene Diensttätigkeit nach dem 1. April 1910 wegen Dienstunfähigkeit niederlegt oder wenn der Magistrat der Stadt Linden ihn nach dem 1. April 1910 in den Ruhestand versetzt. Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, Herrn Heller von Inkrafttreten dieses Vertrags ab bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse der Provinz Hannover unter den für die übrigen städtischen Beamten geltenden Bestimmungen zu versichern.

Am Tage der Vereinigung von der Gemeinde Zimmer gegen Kündigung beschäftigte Arbeiter, insbesondere den Laternenwärter Albert Seegers, wird der Magistrat der Stadt Linden unter tunlichst entsprechenden Arbeitsbedingungen weiter beschäftigen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Zimmer bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Zimmer eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Zimmer bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer wohnen, darf kein Schulgeld erhoben werden, wenn ihre Kinder oder Pflegebefohlenen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer belegene Volksschulen besuchen.

Die gegenwärtig mit dem Küsterdienste verbundene Lehrerstelle in Zimmer ist möglichst bald nach Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande vom Küsterdienste zu trennen.

§ 11.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Zimmer sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 12.

Auch nach der Vereinigung der Gemeinde Zimmer mit der Stadtgemeinde Linden bleiben für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Zimmer bis auf weiteres in Kraft:

1. das Ortswegestatut für den Gemeindebezirk Zimmer vom 29. Juli 1895;
18. Oktober
2. das Ortsstatut, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Herstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters sowie der Bürgersteige im Bezirke der Gemeinde Zimmer, vom 18. November 1901;
6. Dezember
3. die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1900, betreffend die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachtenden Straßen im Gemeindebezirke Zimmer.

§ 13.

Der Magistrat der Stadt Linden ist verpflichtet, gegen Erfüllung der im § 1 Ziffer 4 und 5 des Ortsstatuts vom 29. Juli 1895 ge-
18. Oktoberstellten Bedingungen den Neubau von Wohnhäusern an den nachstehend bezeichneten Straßen zuzulassen, auch wenn sie noch nicht nach den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1900 fertiggestellt sind:

Wunstorfer Straße bis zur Ahlemer Grenze,
Harenberger Straße bis zur Ahlemer Grenze,
Friedhoffstraße, Weidestraße, Gartenweg, Adolf-, Schmiede-, Sand-, Wiesen-, Wedekind-, Legtmeyer-, Kleine, Sackmann-, Große, Brunnen-, Ulmen-, Steinfeld-, Wessel-, Ehrhardt-Straße, Welber Weg und die von der Harenberger Straße zwischen Schule und Kirchhof abzweigende projektierte Straße.

§ 14.

Die Fußwege neben den Bahnhöfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer sollen bis auf weiteres mit Grand oder ähnlichem Materiale befestigt werden.

Jedoch sind die Fußwege an der Wunstorfer Straße von der Fossebrücke bis zur Gummitammfabrik und an der Harenberger Straße von der Wunstorfer Straße bis zur Brunnenstraße innerhalb zweier Jahre, von der Vereinigung von Linden und Zimmer an gerechnet, soweit dieses noch nicht geschehen ist, in einer Breite von 1,5 bis 2 Meter mit Klinkern, Asphalt, Zementplatten oder ähnlichem Materiale zu befestigen.

Bei Inkrafttreten dieses Vertrags bereits mit Klinkern, Asphalt, Zementplatten oder ähnlichem Materiale befestigte Fußsteige sind in mindestens entsprechendem Zustand auch ferner zu erhalten.

§ 15.

Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer sind der Zunahme der Bebauung und der Ein-

wohnerzahl entsprechend zu vermehren in dem gleichen Maße als dieses bisher durch die Gemeindeverwaltung Zimmer geschehen ist.

Ein Drittel der im ehemaligen Gemeindebezirke Zimmer in Betrieb gesetzten Straßenlaternen ist als Nachtlaternen zu behandeln.

§ 16.

Die Reinigung der im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer belegenen öffentlichen Straßen, Gräben und Wasserläufe hat die Stadtgemeinde in dem gleichen Umfang auszuüben, als es durch die Gemeindeverwaltung bisher geschehen ist.

Die Fahrbahnen der Wunstorfer Straße und der Harenberger Straße sind auf den im § 14 dieses Vertrages genannten Strecken mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

Die Besprengung der Straßen des ehemaligen Gemeindebezirkes Zimmer hat in demselben Verhältnisse zu geschehen wie im Bezirke der bisherigen Stadtgemeinde Linden.

§ 17.

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zimmer wird einheitlich mit dem Stadtgebiete Linden in dem fortschreitenden Bedürfnis entsprechendem Maße mit Entwässerungskanalisation versehen.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, spätestens innerhalb zweier Jahre nach Herstellung des den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Zimmer berührenden Hauptstranges der städtischen Entwässerungskanalisation auch die nachstehend bezeichneten Straßen des ehemaligen Gemeindebezirkes Zimmer unter Anschluß an die städtische Hauptkanalisation zu kanalisieren:

Wunstorfer Straße bis zur Gummiwarenfabrik,
Harenbergerstraße bis zur Brunnenstraße,
Friedhoffstraße, Weidestraße, Gartenweg, Adolf-, Mühlen-,
Schmiede-, Sand-, Tegmeyer-, Wedekind-, Kleine, Sackmann-, Große, Ulmen-, Brunnen- und Wessel-Straße.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, spätestens innerhalb vier Jahren nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags mit der Ausführung des in Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten Hauptstranges der Kanalisation im Gebiete der jetzigen Gemarkung Zimmer zu beginnen.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, denjenigen Grundbesitzern der ehemaligen Gemeinde Zimmer, welchen infolge Ausführung der Entwässerungskanalisation der bisherige Bezug des Trinkwassers für auf ihren Grundstücken befindliche Wohngebäude unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, Einrichtungen zum ungehinderten Bezuge von Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verpflichtung kann die Stadt Linden dadurch genügen, daß sie den Anschluß des betreffenden Grundstücks an die hannoversche Trinkwasserleitung unter den Bedingungen ihres Wasserlieferungsvertrags mit der Stadt Hannover erwirkt.

§ 18.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls innerhalb zweier Jahre nach dem Inkraft-

treten dieses Vertrags und nach Festlegung der Pläne für die Rhein-
Leine-Kanal-Häfen, den vorhandenen Bebauungsplan für den ganzen
Bezirk der ehemaligen Gemeinde Zimmer zu vervollständigen beziehungs-
weise einheitlich auszugestalten. Dabei ist auf möglichst günstige Auf-
schließung der die Zuwegung zu den Kanalanlagen und zu den Eisenbahn-
anlagen bildenden und an diesen Zuwegungen liegenden Grundstücke
Bedacht zu nehmen. Die Festlegung eines Straßenzugs von der
Harenberger nach der Davenstedter Straße westlich der Bahnanlagen
ist tunlichst vorzusehen.

§ 19.

Die den Teilungs- und Verköpplungsinteressenten eigentümlich
gehörenden Koppelwege werden der Stadtgemeinde Linden, soweit er-
forderlich, für die Verlegung der Kanalisationseinrichtungen unentgelt-
lich gegen die Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden, diese
Wege nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsmäßig instand-
zusetzen.

§ 20.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, den von der Kirchen-
gemeinde Zimmer hinter dem Zimmer Brunnen angelegten neuen
Friedhof von der Kirchengemeinde anzukaufen für den Fall, daß die
Kirchengemeinde diesen Friedhof der Stadtgemeinde gegen Zahlung
eines Kaufpreises von rund 43000 Mark überlassen will.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, für den Fall der
Übernahme dieses Friedhofs ihn nach der Eingemeindung von Zimmer
und Linden bis zur vollständigen Belegung nach Maßgabe der Ord-
nungen für die städtischen Friedhöfe Lindens weiter und zwar aus-
schließlich durch die Einwohner der Ortschaften Ahlem, Davenstedt,
Welber und des Gemeindebezirkes Zimmer benutzen zu lassen, vor-
behaltenlich der Befugnis der Einwohner des Gemeindebezirkes Zimmer,
auch die Lindener Friedhöfe zu benutzen.

Für den von der Kirchengemeinde Zimmer zu übernehmenden
Friedhof bleiben die gegenwärtig gültigen Gebührensätze noch fünf
Jahre nach Übernahme des Friedhofs in städtische Verwaltung unver-
ändert.

§ 21.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Zimmer werden folgende
Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkraft-
treten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für
den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6
Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre
nur 180 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Ge-
bäudesteuer erhoben.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags
gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehe-
maligen Gemeinde Zimmer belegenen Grundstücken eine Wert-
zuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde
Grundbesitzer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des In-
krafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des ver-
äußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in dem Be-

zirke der ehemaligen Gemeinde Vimmer einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Vinden und Vimmer zu Grunde zu legen.

4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Vimmer keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleiben unberührt.

§ 22.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Vinden, betreffend den Schlachthauszwang, vom 22. März 1905 17. April enthaltene Befreiung von Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Vimmer während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht aufgehoben werden.

§ 23.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, dahin zu streben, daß möglichst bald eine befahrbare Brücke über die Leine in der Nähe der Schwanenburg an Stelle der vor längeren Jahren eingestürzten Brücke errichtet wird. Sie wird ferner an zuständiger Stelle dafür eintreten, daß die Herstellung eines Anschlußgleises an die Umgebungsbahn zwischen Wunstorfer Straße und Harenberger Straße genehmigt wird.

§ 24.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags:

- a) ein besonderes Standesamt oder eine besondere Abteilung des Vindener Standesamts mit dem Sitze im ehemaligen Gemeindebezirke Vimmer für die Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Vimmer bestehen zu lassen beziehungsweise einzurichten und zu unterhalten;
- b) für die zum Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Vimmer die gewerbliche Fortbildungsschule in Vimmer eventuell unter organisatorischem Anschluß an die Vindener gewerbliche Fortbildungsschule bestehen zu lassen und zu unterhalten, sofern nicht die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule in der Stadt Vinden innerhalb dieser Zeit erweitert werden oder die Stadtgemeinde zur Erbauung eines neuen Gebäudes für die Fortbildungsschule schreiten sollte.

§ 25.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, für den Fall der Errichtung einer neuen Apotheke im Stadtgebiete nach Inkrafttreten dieses Vertrags dafür einzutreten, daß die neue Apotheke im ehemaligen Gemeindebezirke Vimmer errichtet wird.

§ 26.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, der ferneren Zulassung zweier Schützenfeste für den ehemaligen Gemeindebezirk Zimmer jährlich zu Pfingsten und in der zweiten Hälfte des Monats Juni keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern für die Zulassung dieser Feste einzutreten.

§ 27.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Zimmer bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Vinden geschieht.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr in Zimmer wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Vinden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 28.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, gegenüber der Warteschule in Zimmer nach Inkrafttreten dieses Vertrags in dasselbe Verhältnis einzutreten, welches gegenwärtig die Gemeindeverwaltung zu Zimmer gegenüber der Warteschule einnimmt und für die Zeit der Fortdauer dieses Verhältnisses der Warteschule eine Beihilfe von jährlich 1000 Mark zu zahlen.

§ 29.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Vinden erlassenen ortstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Zimmer Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 30.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, spätestens innerhalb 2 Jahren nach der Vereinigung von Zimmer und Vinden in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Zimmer oder in dessen Nähe an einer leicht zu erreichenden Stelle ein öffentliches Brausebad zu errichten.

Der Preis des einzelnen Bades darf 10 Pfg. nicht überschreiten.

§ 31.

Dieser Vertrag tritt 3 Monate nach Verkündung des Eingemeindungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Zimmer, den 29. Mai 1908.

Vinden, den 17. Juni 1908.

(Siegel) Der Gemeindevorstand.

(Siegel) Der Magistrat.

Heller, Gemeindevorsteher.

Vodemann.

C. Dannenberg, Beigeordneter.

H. Droste, Beigeordneter.